

Sie sind hier: [Home](#) » [Familie und Partnerschaft](#) » [Obsorge](#) » Alleinige Obsorge eines Elternteils

## Alleinige Obsorge eines Elternteils

Grundsätzlich bleibt die [Obsorge beider Eltern](#) **aufrecht**, selbst wenn die Ehe geschieden oder die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wird. In diesem Fall müssen die Eltern vor Gericht vereinbaren, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Eltern eine **anderslautende Vereinbarung** treffen, wie z.B. ein Elternteil wird allein mit der Obsorge betraut oder die Obsorge eines Elternteils wird auf bestimmte Angelegenheiten eingeschränkt.

Wenn nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist **keine derartige Vereinbarung** zustande kommt oder wenn ein Elternteil die **Übertragung der alleinigen Obsorge** an ihn beantragt, muss das Gericht, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine vorläufige Regelung veranlassen; sogenannte **"Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung"**.

Das Gericht legt in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung fest, welcher Elternteil das Kind in seinem Haushalt hauptsächlich betreuen wird (dieser Teil muss jedenfalls mit der gesamten Obsorge betraut sein). Dem nicht betreuungsbefugten Elternteil müssen so ausreichende Kontaktmöglichkeiten eingeräumt werden, dass auch sie/er die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Dafür muss ein exakter Plan erstellt werden, den die Eltern selbst vereinbaren können. Sind sie dazu nicht in der Lage, muss das Gericht die erforderlichen Anordnungen treffen. Außerdem muss das Gericht, falls der Unterhalt des Kindes noch unregelt ist, die Unterhaltsleistungen festlegen.

Alles das findet unter vorläufiger Aufrechterhaltung der bisher maßgeblichen Obsorgeverhältnisse statt. Nach Ablauf der gerichtlich festgesetzten Frist von sechs Monaten (die zum Zweck der Vorbereitung der endgültigen Entscheidung auch verlängert werden kann) wird dann nach Maßgabe des **Kindeswohls** und auch auf der Grundlage der in der "Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung" gemachten **Erfahrungen endgültig über die Obsorgefrage** entschieden. Dabei spielt auch die Leistung des gesetzlichen Unterhaltes eine Rolle.

Wenn das Gericht beide Elternteile mit der Obsorge betraut, muss es auch festlegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

### HINWEIS

Jeder Elternteil kann bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge **beantragen**. Für die Änderung einer geregelten Obsorge gilt dasselbe Verfahren.

Nähere Informationen zur ["Familiengerichtshilfe"](#) finden sich ebenfalls auf [HELP.gv.at](#).

Seit 1. Juli 2010 besteht in hochstrittigen und für die betroffenen Kinder besonders belastenden Verfahren über die Obsorge und das Recht auf persönlichen Kontakt (früher Besuchsrecht genannt) für das Gericht die Möglichkeit, einen sogenannten **Kinderbeistand** zu bestellen. Der Kinderbeistand soll sich ausschließlich um die Anliegen und Wünsche der Minderjährigen (grundsätzlich bis zum Alter von 14 Jahren) in solchen Verfahren kümmern; er soll ihnen insbesondere als Ansprechperson zur Seite stehen und mit ihrem Einverständnis ihre Meinung dem Gericht gegenüber äußern. Darüber hinaus trifft den Kinderbeistand eine umfassende Verschwiegenheitspflicht. Die **Kosten** des Kinderbeistands sind von den Parteien (im Regelfall werden dies die Eltern sein), jedoch niemals vom Kind, in Form einer pauschalierten Gerichtsgebühr zu zahlen, die sich nach der Verfahrensdauer bemisst, nicht nach den Arbeitsstunden des Kinderbeistands. Für die **ersten 6 Monate** der Tätigkeit eines Kinderbeistandes **fallen seit 1. Juli 2015 keine Gerichtsgebühren mehr an**, sofern die Bestellung des Kinderbeistandes nach dem 30. Juni 2015 erfolgt ist. Die Gebührenpflicht setzt erst nach Ablauf dieses Zeitraumes (Ablauf von sechs Monaten ab Bestellung des Kinderbeistandes) ein, wenn der Kinderbeistand über diese Dauer hinaus beschäftigt wird. Für die Parteien besteht die Möglichkeit, [Verfahrenshilfe](#) zur einstweiligen Befreiung von der Entrichtung dieser Gebühren zu erlangen.

In folgenden Fällen kann es zu einer Alleinobsorge eines Elternteils kommen:

- Die Eltern **vereinbaren** (im Rahmen der Scheidung), dass nur ein Elternteil mit der Obsorge betraut sein soll.
- Ein Elternteil **gefährdet das Wohl** des minderjährigen Kindes oder die Eltern legen (im Rahmen der Scheidung) eine Vereinbarung über die (gemeinsame) Obsorge vor, die das Wohl des Kindes gefährdet. In diesen Fällen hat

das Gericht einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

- Außerdem hat das Gericht über die Obsorge zu entscheiden (siehe oben), wenn
  - sich die **Eltern nicht einigen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut** wird (dies wäre aber Voraussetzung für die gemeinsame Obsorge) oder
  - ein Elternteil **die alleinige Obsorge beantragt**.  
Das Gericht hat in diesen beiden Fällen nach Maßgabe des Kindeswohls einen Elternteil allein oder (weiter) beide Eltern mit der Obsorge zu betrauen. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge (weiter) betraut, hat es festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die miteinander **verheirateten** Eltern eines minderjährigen Kindes zwar (noch) nicht geschieden sind, aber nicht bloß vorübergehend getrennt leben.

Im Falle einer alleinigen Obsorge hat der nicht obsorgeberechtigte Elternteil folgende Mindestrechte:

- **Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht**

Der obsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, den nicht obsorgeberechtigten Elternteil über wichtige Angelegenheiten und Änderungen im Leben des gemeinsamen Kindes rechtzeitig zu informieren (z.B. Schulwechsel, Wohnsitzwechsel, nicht bloß geringfügige Krankheiten, Schulerfolg). Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, sich dazu zu äußern. Diese Rechte stehen auch dem mit der Obsorge betrauten Elternteil zu, d.h. die Eltern müssen einander wechselseitig informieren. Der nichtobsorgeberechtigte Elternteil muss weiters das Kind pflegen, erziehen und Vertretungshandlungen im Alltag vornehmen, soweit die Umstände dies erfordern, z.B. wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil nicht anwesend ist und sich das Kind rechtmäßig bei dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil aufhält. Diese Rechte entfallen aber, wenn der Kontaktberechtigte den Kontakt mit dem Kind grundlos ablehnt. Umgekehrt erweitert sich das Informationsrecht dann, wenn dem Elternteil, der ein Kontaktrecht hat, Kontakte nicht möglich sind.

**HINWEIS**

Seit 1. Juli 2015 fallen **für Anträge auf Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht keine Gerichtsgebühren** mehr an.

- **Kontaktrecht**

Jeder Elternteil und das Kind haben gesetzlich das Recht, einander zu treffen. Das Kontaktrecht, früher Besuchsrecht genannt, sollte grundsätzlich einvernehmlich zwischen beiden Elternteilen und dem Kind geregelt werden. Können sich diese nicht einigen, muss das Gericht eine Regelung darüber treffen. Neu ab 1. Februar 2013 ist, dass es eine gerichtliche Durchsetzung gegen den zum Kontakt berechtigten Elternteil gibt, der zum Nachteil des Kindes den persönlichen Kontakt unterlässt. In solchen Verfahren kann das Gericht die [Familiengerichtshilfe](#) als "**Besuchsmittler**" einsetzen, die durch ihre Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes erleichtern.

**HINWEIS**

Seit 1. Juli 2015 fallen für **Anträge auf persönliche Kontakte keine Gerichtsgebühren** mehr an.

Das Kontaktrecht besteht unabhängig davon, ob der nicht obsorgeberechtigte Elternteil seinen [Unterhaltsleistungen](#) nachkommt oder nicht.

Jeder Elternteil hat alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder dessen Aufgaben erschweren könnte. Dieses "Wohlverhaltensgebot" dient dem Kindeswohl und bedeutet, dass der andere Elternteil dem Kind gegenüber beispielsweise nicht schlecht gemacht werden soll.

**TIPP**

Ist die Durchsetzung der Kontakte problematisch, kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen eine Besuchsbegleitung anordnen. Auch können sich die Eltern aufgrund einer privaten Vereinbarung dazu entscheiden. Bei der Besuchsbegleitung werden die Eltern und das Kind durch eine fachlich geeignete, neutrale und objektive Person betreut. Das [Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz](#) fördert [Besuchsbegleitungen in Besuchscafés](#). Zudem kann die [Familiengerichtshilfe](#) als "Besuchsmittler" eingesetzt werden. Nähere Informationen zur Familiengerichtshilfe finden sich ebenfalls auf [HELP.gv.at](#).

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht gegen ihren Willen zum Kontakt mit dem

nichtobsorgeberechtigten Elternteil gezwungen werden. Sie können ab diesem Zeitpunkt auch selbst Anträge, die ihre Pflege, Erziehung und das Besuchsrecht betreffen, stellen.

**Stand: 01.07.2015**

[Hinweis](#)

Abgenommen durch:  
Bundeskanzleramt – HELP-Redaktion  
Bundesministerium für Justiz